

09.11.01

A

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 198. Sitzung am 8. November 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft - Drucksache 14/7244 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes
- Drucksache 14/5927 -**

mit folgende Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c ist in Nummer 12 Buchstabe b das Komma am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und Buchstabe c ist zu streichen.
2. In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc ist in Nummer 7 das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
3. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd ist wie folgt zu fassen:

„Nach Nummer 7 werden folgende Nummern angefügt:

8. es für wissenschaftliche Zwecke oder Züchtungszwecke bestimmt ist; für Saatgut einer Sorte nach § 30 Abs. 5 oder 6 gilt dies nur, wenn

Fristablauf: 30.11.01

Erster Durchgang: Drs. 4/01

- a) im Falle einer Sorte nach § 30 Abs. 5 die dort genannte Genehmigung
- b) im Falle einer Sorte nach § 30 Abs. 6 eine dort genannte Genehmigung oder Zulassung

erteilt worden ist oder

- 9. sein Inverkehrbringen im Rahmen einer genehmigten Freisetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes erfolgt.“

4. In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „wird“ die Worte „vorbehaltlich der Absätze 5 und 6“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassung einer Sorte kann versagt werden, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Sorte ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder die Umwelt darstellt, insbesondere, wenn der Anbau die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder die Umwelt gefährdet. Von der Versagung ist abzusehen, soweit durch Nebenbestimmungen die Versagungsgründe ausgeräumt werden können.“

5. In Artikel 1 Nr. 12 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

„a₁) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.“

6. In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer einzufügen:

„13 a. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Landeskultureller Wert

Eine Sorte hat einen landeskulturellen Wert, wenn sie in der Gesamtheit ihrer Eigenschaften gegenüber den zugelassenen vergleichbaren Sorten, zumindest für die Erzeugung in einem bestimmten Gebiet, eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau, die Verwertung des Erntegutes oder die Verwertung aus dem Erntegut gewonnener Erzeugnisse erwarten lässt. Einzelne ungünstige Eigenschaften können durch andere günstige Eigenschaften ausgeglichen werden.“

7 a) Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) In Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

1. die Sorte noch unterscheidbar, homogen und beständig ist, oder die durch Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 8 festgesetzten Voraussetzungen noch erfüllt sind und
2. die Anbau- und Marktbedeutung eine Verlängerung rechtfertigt, oder die Verlängerung zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen erforderlich ist.“

7 b) Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b ist zu streichen, der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

8. In Artikel 1 Nr. 21 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 15 oder 19 der Richtlinie 70/457/EWG oder nach Artikel 16 oder 18 der Richtlinie 70/458/EWG ermächtigt ist, die Verwendung der Sorte im gesamten Bundesgebiet oder in dessen Teilen zu untersagen,“

30.11.01

Beschluss
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

09.11.01

A

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 198. Sitzung am 8. November 2001 zu dem von ihm verabschiedeten **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes**

- Drucksachen 14/5927, 14/7244 - die folgende EntschlieÙung in Drucksache 14/7244

- Nummer 2 der Beschlussempfehlung – angenommen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Falle des Inverkehrbringens von gentechnisch veränderten Sorten für eine geeignete Ausgestaltung der Saatgutverordnung zu sorgen, um sicherzustellen, dass gentechnisch verändertes Saatgut beim Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken, also beim Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten, und bei jedem anderen Abgeben an andere, auf jedem hierfür verwendeten Medium lückenlos und deutlich mit einem Hinweis auf die gentechnische Veränderung versehen wird, und insbesondere in der Saatgutverordnung durch nicht abschließende Aufzählung zu verdeutlichen, welche amtlichen oder nichtamtlichen Dokumente, Begleitpapiere oder Medien die in § 3 Satz 3 verwendete Formulierung „andere in schriftlicher Form verfasste Angebotsträger“ genau umfasst.
2. in Anerkennung ihrer momentanen Verpflichtung, die in der Richtlinie 98/95/EG vorliegende Definition der Abgabe von Saatgut an Erbringer von Dienstleistungen zur Erzeugung bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe als Nichtinverkehrbringen auf die im Gesetzentwurf vorgenommene Weise in nationales Recht umzusetzen, sich auf europäischer Ebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass diese inzwischen von keinem Mitgliedstaat mehr gewollte Regelung in den entsprechenden Saatgut-Richtlinien der Euroäischen Gemeinschaft wieder aufgehoben wird.

3. sich auf europäischer Ebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die in der Richtlinie 98/95/EG vorgesehene Möglichkeit zum Inverkehrbringen von sog. Erhaltungssorten durch die Verabschiedung der notwendigen Durchführungsbestimmungen baldmöglichst in nationales Recht umgesetzt werden kann, da es im gesamtgesellschaftlichen Interesse am Erhalt und der Förderung der biologischen Vielfalt liegt, den Handel und Austausch von pflanzengenetischen Ressourcen an dieser Stelle nicht länger zu behindern.
4. ein geeignetes Gremium unter Einbeziehung externer Gutachter damit zu beauftragen, das gesamte Saatgutrecht im Hinblick auf seine ökonomische Sinnhaftigkeit und den tatsächlichen Bedarf eines derart ausgestalteten Rechtssystems zu überprüfen, Vorschläge für eine Vereinfachung oder Liberalisierung des geltenden nationalen wie auch europäischen Rechts zu entwickeln, und binnen zwei Jahren dem Deutschen Bundestag einen Bericht hierüber vorzulegen.